

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. Juni 2012**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung wegen besonderer Dringlichkeit. Bei Nichtabänderung des Landespflegegeldgesetzes in Bezug auf die EU-Verordnung (EG) 883/2004 droht die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die zuständige EU-Kommission.

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Aufgrund der redaktionellen und inhaltlichen Überprüfung des Landespflegegeldgesetzes werden die folgenden Änderungen des Landespflegegeldgesetzes für erforderlich gehalten:

- Das Landespflegegeldgesetz übernimmt in seinen Regelungen Definitionen und Rechtsbegriffe aus dem Sozialhilferecht und verweist auf Regelungen im Sozialhilferecht sowie im Pflegeversicherungsrecht.
Das Bundessozialhilfegesetz wurde zum 01.01.2005 durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst, sozialhilferechtliche Rechtsbegriffe und Definitionen wurden verändert. Das Landespflegegeldgesetz bedarf daher einer Anpassung von Verweisen und Rechtsbegriffen im Gesetzestext an die Rechtsvorschriften des SGB XII. Ferner betreffen die Anpassungen auch Regelungen aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).
- Durch die inhaltliche Überprüfung werden folgende Änderungen des Landespflegegeldgesetzes für sachgerecht und vereinfachend gehalten:
 - die Auszahlungsmodalitäten für nicht ausgezahlten Pflegegeldes nach Tod des pflegegeldberechtigten Menschen (§ 7 Absatz 5 Landespflegegeldgesetz). Die Leistung wird bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.
 - das Entfallen der Drei-Monats-Frist bei Freiheitsentziehung (§ 8 Nr. 2 Landespflegegeldgesetz). Mit Beginn der Freiheitsentziehung entfällt der Anspruch auf Landespflegegeld.
 - das Entfallen der Regelung über das Versagen von Pflegegeld wegen nicht zweckentsprechender Verwendung (§ 8 Nr. 3 Landespflegegeldgesetz). Die Verwendung des gewährten Pflegegeldes wird nicht überprüft.
 - das Entfallen der Regelung über die Versagung von Pflegegeld bei Weigerung, eine angemessene, zumutbare Arbeit oder Tätigkeit auszuüben, weil das Pflegegeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen geleistet wird.
- Für Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz ist bislang der Verwaltungsweg vorgesehen. Aufgrund der Nähe der Regelungen und Leistungen des Landespflegegeldgesetzes zur Sozialhilfe und zur gesetzlichen Pflegeversicherung soll auch für das Landespflegegeldgesetz künftig der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben sein.
- Die EU-Verordnung „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (EG) 883/2004 ist zum 01. Mai 2010 in Kraft getreten. Sie regelt die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit und gilt für Personen, die ihren Wohnsitz in einem der von der EU-Verordnung umfassten Staaten haben und in einem ande-

ren dieser Staaten beschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel sogenannte EU-Grenzgänger).

Ziel ist es, die Gleichbehandlung von im Rahmen des EU-Rechts Beschäftigten im Beschäftigungsstaat sicherzustellen und diesen die Leistungen nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsstaates zugänglich zu machen. Um dies zu ermöglichen, werden mit der EU-Verordnung für den betreffenden Personenkreis die „Wohnortklauseln“ aufgehoben. Das heißt, dass für diese Personen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit das Erfordernis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes entfällt. Zu diesen Leistungen der sozialen Sicherheit zählen auch die Blinden- und Pflegegeldgesetze der Länder. Mithin gilt für Personen, die im Rahmen des EU-Rechts im Land Bremen beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem von der EU-Verordnung umfassten Staaten oder in einem der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz haben, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die Anspruchsvoraussetzung im Bremischen Landespflegegeldgesetz auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen nicht.

EU-Verordnungen entfalten unmittelbar geltendes Recht. Die direkte Anwendung der EU-Verordnung (EG) 883/2004 ist im Land Bremen mit einer entsprechenden Verwaltungsanweisung sichergestellt. Dennoch hat der Europäische Gerichtshof in der Beschränkung auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in den Landesblinden- und Pflegegeldgesetzen eine Verpflichtungsverletzung Deutschlands festgestellt (Aktenzeichen C-206/10, Urteil EuGH vom 05. Mai 2011). Die 16 Bundesländer sind daher verpflichtet, ihre Blinden- und Pflegegeldgesetze entsprechend zu ändern.

In enger Abstimmung mit den anderen Bundesländern wird auch das bremische Landespflegegeldgesetz um die EU-rechtlichen Regelungen erweitert.

Durch die beabsichtigten Änderungen des Landespflegegeldgesetzes an geltendes EU-Recht und an die Regelungen des SGB XI und XII können sich geringe finanzielle Auswirkungen ergeben, die nicht näher beziffert werden können.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Artikel 2 des Gesetzes regelt die Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 202-2161-a-4) rückwirkend zum 01. Januar 2011. Am 29.3.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 veröffentlicht worden (BGBl I S 453) – es ist in wesentlichen Teilen zum 1.1.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Nach dem neuen Recht gilt, dass, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen, die bundesgesetzlichen Regelungen gelten.

Der Senat hatte sich am 14. Dezember 2010 mit der damals geplanten bundesweiten Regelung befasst und unter anderem entschieden, dass im Vorgriff auf die anstehenden bundesgesetzliche Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe / zur Höhe der Regelsätze im Land Bremen die höheren Regelsätze ab 01.01.2011 gezahlt werden und dass die bremische Verordnung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden soll.

Eine Neufestsetzung der Regelsätze durch die Länder hat danach - im Unterschied zu dem bis 31.12.2010 geltenden Recht - nicht zwingend zu erfolgen. Es gelten dann die nach den bundesgesetzlichen Vorgaben ermittelten Regelbedarfsstufen.

Machen die Länder hingegen von der Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch, hat die Neufestsetzung durch Verordnung der Landesregierungen zu erfolgen. Die Verordnungsermächtigung kann von den Landesregierungen auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

Bei einer abweichenden Neufestsetzung sind anstelle der Sonderauswertungen der bundesweiten EVS regionale Sonderauswertungen der neuen EVS zugrunde zu legen. Die in einem Land vorhandenen Besonderheiten, die sich auf die Höhe der Regelbedarfe auswirken, können bei der Neufestsetzung der Regelsätze berücksichtigt werden.

- Eine abweichende Festsetzung wäre nur auf der Basis von regionalen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) gesetzlich zulässig. Für das Bundesland Bremen sind solche regionale Auswertungen nicht möglich, da die EVS für dieses Gebiet keine ausreichende Anzahl von Haushalten in den maßgeblichen Referenzgruppen enthält.
- Eine Sonderauswertung gemeinsam mit Niedersachsen wäre theoretisch möglich. Niedersachsen hat bisher eine solche Auswertung abgelehnt.
- Würde eine Sonderauswertung für Bremen / Niedersachsen allein vom Bundesland Bremen in Auftrag gegeben, müsste mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass diese Ergebnisse dazu führen, dass der Regelsatz nach SGB XII der Höhe nach abweicht von den Regelleistungen, die für Leistungsberechtigte nach SGB II gelten. Die Regelleistungen nach SGB II werden bundesweit einheitlich in den §§ 20 und 23 SGB II betraglich festgelegt. Sie gelten für die Mehrzahl der Menschen, die Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt SGB II und SGB XII haben.
- Gem. § 2 Abs. 4 der bis 31.12.2010 geltenden Regelsatzverordnung konnten die Länder bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen. Solche Umstände waren – und sind - für das Land Bremen nicht festzustellen.
- Jede Regelsatzfestsetzung, die von den Beträgen, die nach SGB II gelten, abweicht, würde zu Problemen im Verhältnis der beiden Leistungssysteme SGB II und SGB XII führen. Nicht nur für die jeweiligen Betroffenen wäre äußerst schwer zu vermitteln, warum das ausdrücklich als Referenzsystem für das SGB II normierte Regelsatzsystem der Sozialhilfe mit Vor- oder Nachteilen für die jeweils anderen Leistungsbezieher verbunden ist. Politisch kann nur größtes Interesse an der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse durch beide Systeme bestehen.

Bis auf das Bundesland Bayern hat in der Vergangenheit kein anderes Bundesland von den Möglichkeiten einer abweichenden Festsetzung der Regelsätze Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund macht Bremen von einer abweichenden Neufestsetzung der Regelsätze keinen Gebrauch. Die bisherige bremische Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze ist daher formal aufzuheben.

Die Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt.

Die Landesbehindertenverbände im Land Bremen sind über die beabsichtigten Änderungen im Landespflegegeldgesetz informiert.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111-2161-c-1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem. GBl. S. 413; 2004 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Blinde und schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Bremen haben und die das 1. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Rücksicht auf Einkommen oder Vermögen zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen ein Pflegegeld. Pflegegeld erhalten auch blinde und schwerstbehinderte Menschen, die in einer stationären Einrichtung im übrigen Bundesgebiet leben und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung im Lande Bremen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung. Pflegegeld erhalten auch blinde und schwerstbehinderte Menschen ab Vollendung des 1. Lebensjahres, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Lande Bremen haben, die aber nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 vom 30.04.2004, S. 1, ABl L 200 vom 07.06.2004, S. 1; ABl. L 204 vom 04.08.2007, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind oder die Bürgerinnen oder Bürger der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Blinde und schwerstbehinderte Menschen erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres Pflegegeld in Höhe von 369,52 Euro monatlich. Das Pflegegeld verändert sich jeweils um den Vorhundertersatz, um den sich die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verändert. Haben sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird Pflegegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 1 gezahlt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leben blinde und schwerstbehinderte Menschen in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts vollständig aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, erhalten sie Pflegegeld in Höhe von 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung“ durch die Wörter „stationären Einrichtung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „sowie für vergleich-

bare Leistungen aus anderen Staaten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leben blinde und schwerstbehinderte Menschen in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts nach Anrechnung der Leistungen nach Absatz 1 teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, erhalten sie das Pflegegeld in Höhe von 50 vom Hundert der Beträge nach § 2 Absatz 1.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung maßgebend sind, insbesondere Leistungen, die nach § 4 anzurechnen sind, oder die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung, unverzüglich anzuzeigen. Sind Leistungsberechtigte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.“

6. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der blinde oder schwerstbehinderte Mensch gestorben ist. § 118 Absatz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung, wenn für die Zeit nach dem Sterbemonat Pflegegeld überwiesen wurde.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, wenn der blinde oder schwerstbehinderte Mensch eine Freiheitsstrafe verbüßt, sich in Sicherungsverwahrung befindet oder auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht ist.“

8. § 8 a wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Die Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 202-2161-a-4) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kann den Wortlaut des Landespflegegeldgesetzes in der vom ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1) an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, ...

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111-2161-c-1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem. GBl. S. 413; 2004 S. 18) geändert worden ist, erhalten blinde und schwerstbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen.

Das Landespflegegeldgesetz orientiert sich an allgemeinen Regelungen, Definitionen und Rechtsbegriffen nach den Sozialgesetzbüchern, insbesondere an der Blindenhilfe im Sozialhilferecht und an der gesetzlichen Pflegeversicherung. Beide Leistungsgesetze stehen in engem Sachzusammenhang zum Landespflegegeldgesetz. Das Bundessozialhilfegesetz wurde zum 01.01.2005 durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst, sozialhilferechtliche Rechtsbegriffe und Definitionen wurden dadurch verändert. Das Landespflegegeldgesetz ist daher in seinen Verweisen und Rechtsbegriffen im Gesetzestext an die Rechtsvorschriften des SGB XII anzupassen. Ferner betreffen die Anpassungen auch Regelungen aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Für Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz ist seit seinem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsweg vorgesehen, so wie für das Bundessozialhilfegesetz bis zum 31.12.2004. Aufgrund des Sachzusammenhangs der Regelungen und Leistungen des Landespflegegeldgesetzes zur Blindenhilfe nach SGB XII Sozialhilfe und zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wird auch für das Landespflegegeldgesetz der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen.

Das Landespflegegeldgesetz wird aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 vom 30.04.2004, S. 1, ABl L 200 vom 07.06.2004, S. 1; ABl. L 204 vom 04.08.2007, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, um den entsprechenden Personenkreis erweitert.

Ziel dieser EU-Vorgaben ist es, die Gleichbehandlung der im Rahmen des EU-Rechts Beschäftigten im Beschäftigungsstaat sicherzustellen und diesen die Leistungen nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsstaates zugänglich zu machen. Um dies zu ermöglichen, werden mit der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für den betreffenden Personenkreis die „Wohnortklauseln“ aufgehoben. Das heißt, dass für diese Personen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit das Erfordernis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes entfällt. Zu diesen Leistungen der sozialen Sicherheit zählen auch die Blinden- und Pflegegeldgesetze der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Mithin gilt für Personen, die im Rahmen des EU-Rechts im Land Bremen beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem von der EU-Verordnung umfassten Staaten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die Beschränkung im Landespflegegeldgesetz auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen nicht. Das Landespflegegeldgesetz ist daher entsprechend um diese EU-rechtlichen Regelungen zu erweitern. Die EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 hebt die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf, regelt aber auch die Beibehaltung der Rechtswirkung dieser bisherigen Verordnung die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) und für die Schweiz. Da aber entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Erfüllung derselben Voraussetzungen ein Anspruch auf die Landesblindens- und Pflegegeldgesetze besteht, sind die Personenkreise dieser Staaten bei Erfüllung derselben Voraussetzungen ebenfalls als anspruchsberechtigt zu benennen.

Demzufolge ist auch die Anrechnungsregelung für gleichartige Leistungen auf die Leistungen aus anderen Staaten auszuweiten, um eine Kumulierung gleichartiger Sozialleistungen für blinde und schwerstbehinderte Menschen aus verschiedenen Staaten zu vermeiden.

Am 29.3.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 veröffentlicht worden (BGBl I S 453) – es ist in wesentlichen Teilen zum 1.1.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Nach dem neuen Recht gilt, dass, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen, die bundesgesetzlichen Regelungen gelten.

Der Senat hatte sich am 14. Dezember 2010 mit der damals geplanten bundesweiten Regelung befasst und unter anderem entschieden, dass im Vorgriff auf die anstehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe / zur Höhe der Regelsätze im Land Bremen die höheren Regelsätze ab 1.1.2011 gezahlt werden und dass die bremische Verordnung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden soll.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat vorgeschlagen, eine Aufhebung der bisherigen Regelsatzverordnung im Rahmen eines Gesetzes vorzunehmen, da Bremen keine eigene Neufestsetzung der Regelsätze nach § 29 SGB XII plant und somit eine Aufhebung im Rahmen einer neuen Verordnung nicht in Frage kommt. Auf eine reine Aufhebungsverordnung sollte verzichtet werden, da hierdurch eine neue Stammverordnung und damit eine neue Rechtsvorschrift entstehen würde. Dem Grundsatz so wenige Vorschriften wie möglich zu erlassen, würde damit widersprochen. Die Aufhebung der bremischen Verordnung ist ein rein formaler Akt, sie ist seit 1.11.2011 bereits wirkungslos, da die Leistungen nach dem höherrangigen Bundesrecht erbracht werden müssen.

II. Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 1 Absatz 1):

Bislang haben blinde und schwerstbehinderte Menschen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Bremen haben oder bis vor dem Umzug in eine stationäre Einrichtung außerhalb des Landes Bremen hatten. Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Landespflegegeldgesetz stellt klar, dass künftig auch schwerstbehinderte und blinde Menschen, die nach der VO (EG) Nr. 883/2004 oder bei Erfüllung derselben Voraussetzungen als Bürgerin oder Bürger eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anspruchsberechtigt sind, bei Erfüllen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Pflegegeld haben können. Dies betrifft in erster Linie Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Lande Bremen haben, ihren Wohnsitz aber in einem der von der EU-Verordnung oder vom Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum umfassten Staaten oder in der Schweiz haben und im Lande Bremen beschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufgrund einer solchen Tätigkeit Altersrente oder Ruhegehalt beziehen, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Eine Voraussetzung ist dabei stets, dass die übrigen Voraussetzungen nach dem Landespflegegeldgesetz erfüllt sind.

Die Einrichtungsbegriffe „Heim, Anstalt oder gleichartige Einrichtung“ wurden mit Einführung des SGB XII zum 1.1.2005 durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ abgelöst und sind auch im Landespflegegeldgesetz entsprechend zu ersetzen.

Die Regelung über die Zuständigkeit für Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, entspricht der Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, die Formulierung ist entsprechend anzupassen.

Der § 109 BSHG -Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts- ist durch den § 109 SGB XII ersetzt worden, der im Landespflegegeldgesetz enthaltene Verweis ist anzupassen.

Zu Nr. 2 a (§ 2 Absatz 1):

Die Angabe von DM-Beträgen ist inzwischen nicht mehr erforderlich und deshalb zu streichen. Das Pflegegeld betrug bis zum 31.12.2001 monatlich DM 650,-, ab Umstellung auf Euro ab dem 01.01.2002 monatlich 332,50 Euro. Seither veränderte sich das Pflegegeld um den Vomhundertsatz, um den sich die Blindenhilfe nach § 67 BSHG beziehungsweise ab dem 1.1.2005 nach § 72 SGB XII veränderte. Das Pflegegeld beträgt dementsprechend ab dem 01.07.2012 monatlich 369,52. Die Benennung eines konkreten Datums für die erste Veränderung des Betrages ist künftig nicht mehr erforderlich.

Die Regelungen zur Blindenhilfe nach § 67 BSHG sind weitestgehend durch die Regelungen in § 72 SGB XII ersetzt worden, der Verweis im Landespflegegeldgesetz auf diese Vorschrift ist dementsprechend zu ändern.

Zu Nr. 2 b (§ 2 Absatz 2 Satz 1):

Die bisherige Formulierung entspricht nicht mehr den heute geltenden Rechtsbegriffen aus dem SGB XII und ist deshalb entsprechend zu ändern. So wurden die Einrichtungsbegriffe „Heim, Anstalt oder gleichartige Einrichtung“ mit Einführung des SGB XII zum 1.1.2005 durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ abgelöst und sind auch im Landespflegegeldgesetz entsprechend zu ersetzen. Die Formulierung „auf Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers“ wird wie in § 72 Absatz 3 SGB XII durch die Formulierung „werden die Kosten aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen“ abgeändert.

Zu Nr. 2 c (§ 2 Absatz 3 Satz 1):

Die Einrichtungsbegriffe „Heim, Anstalt oder gleichartige Einrichtung“ wurden mit Einführung des SGB XII zum 1.1.2005 durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ abgelöst und sind auch im Landespflegegeldgesetz entsprechend zu ersetzen.

Zu Nr. 3 a (§ 4 Absatz 1 Satz 3):

Aufgrund der Erweiterung der Anspruchsberechtigten auf den Personenkreis der nach EU-Recht berechtigten schwerstbehinderten und blinden Menschen ist die Bestimmung zur Anrechnung gleichartiger Leistungen um die Anrechnung von gleichartigen Leistungen aus anderen Staaten zu ergänzen, um eine Kumulierung gleichartiger Leistungen für blinde und schwerstbehinderte Menschen aus verschiedenen Staaten zu vermeiden.

Zu Nr. 3 b (§ 4 Absatz 3):

Die bisherige Formulierung entspricht nicht mehr den heute geltenden Rechtsbegriffen aus dem SGB XII und ist deshalb entsprechend zu ändern. So wurden die Einrichtungsbegriffe „Heim, Anstalt oder gleichartige Einrichtung“ mit Einführung des SGB XII zum 1.1.2005 durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ abgelöst und sind auch im Landespflegegeldgesetz entsprechend zu ersetzen. Anstelle der Formulierung „auf Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers“ wird die Formulierung „werden die Kosten aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen“ verwendet.

Zu Nr. 4 (§ 5 Absatz 2):

Die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit sind mit Einführung des SGB XII geändert worden; § 100 BSHG ist zum 1.1.2007 außer Kraft getreten. Nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum SGB XII obliegt die sachliche Zuständigkeit seit dem 1.1.2007 auch für die Sozialhilfe in stationären Einrichtungen den örtlichen Sozialhilfeträgern. Eine gesonderte

Zuständigkeitsregelung des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Landespflegegeldgesetz für die Gewährung von Pflegegeld in stationären Einrichtungen ist daher aufzuheben.

Zu Nr. 5 (§ 6 Absatz 2):

Die Einrichtungsbegriffe „Heim, Anstalt oder gleichartige Einrichtung“ wurden mit Einführung des SGB XII zum 1.1.2005 durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ abgelöst und sind auch im Landespflegegeldgesetz entsprechend zu ersetzen.

Zu Nr. 6 (§ 7 Absatz 5):

Die bisherige Regelung im Landespflegegeldgesetz über das Erlöschen des Anspruchs auf noch nicht ausgezahltes Pflegegeld nach Tod des blinden oder schwerstbehinderten Menschen entspricht nicht mehr den geltenden Regelungen anderer Sozialleistungsgesetze. So wird das Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der pflegebedürftige Mensch gestorben ist. Noch nicht ausgezahltes Pflegegeld ist danach und in Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) an den Sonderrechtsnachfolger oder den Erben auszuzahlen.

Nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der pflegebedürftige Mensch gestorben ist, besteht kein Anspruch mehr auf Pflegegeld. Die auch von den Pflegekassen angewandte Regelung aus dem Rentenrecht nach § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ermöglicht die Rückforderung nach dem Sterbemonat zu Unrecht geleisteter Beträge direkt gegenüber dem Geldinstitut vom Konto des verstorbenen schwerstbehinderten oder blinden Menschen oder -per Verwaltungsakt- auch von den Personen, die das nach Ablauf des Sterbemonats des Berechtigten zu Unrecht ausgezahlte Pflegegeld empfangen oder über dieses verfügt haben.

Die künftige Anwendung dieser Regelungen über die Leistungen nach dem Tode des Berechtigten auch für die Leistungen des Pflegegeldes an blinde und schwerstbehinderte Menschen ist mit dem neu gefassten § 7 Absatz 5 Landespflegegeldgesetz vorgesehen.

Zu Nr. 7 (§ 8):

Die Regelungen des § 8 Nr. 1, 3 und 4 entfallen, die Regelung des § 8 Nr. 2 bleibt in veränderter Form bestehen.

Zu den entfallenen Regelungen im Einzelnen:

Nr. 1: Die gleichlautende Vorschrift für die Blindenhilfe im Bundessozialhilfegesetz über den Verlust des Anspruches aufgrund der Weigerung der Aufnahme zumutbarer Erwerbs- oder sonstiger Tätigkeiten ist mit Einführung des SGB XII zum 1.1.2005 nicht in den § 72 SGB XII übernommen worden. Stattdessen ist bei Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit die Regelung über die stufenweise Kürzung von Existenzsicherungsleistungen auch für die Blindenhilfeleistungen anwendbar.

Der Tatbestand und die Rechtsfolgen der Weigerung der Arbeits- oder Tätigkeitsaufnahme sind damit im SGB XII und bei Erwerbsfähigkeit insbesondere auch im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB III - Arbeitsförderung) umfassend geregelt. Eine zusätzliche Regelung der Rechtsfolgen bei der Weigerung der Aufnahme einer Arbeit oder einer Tätigkeit im Landespflegegeldgesetz ist entbehrlich, da das Pflegegeld einkommens- und vermögensunabhängig geleistet wird und eine Arbeitsaufnahme bzw. die Weigerung einer Arbeitsaufnahme den Pflegegeldanspruch nicht beeinflusst. Der Tatbestand entfällt daher künftig im Landespflegegeldgesetz.

Nr. 3: Die Regelung über den Anspruchsverlust bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung ist im § 72 SGB XII für die Blindenhilfe ersatzlos entfallen. Da es sich auch bei den Leistungen des Landespflegegeldes um eine Pauschalleistung zum Ausgleich behinder-

rungsbedingter Mehraufwendungen handelt, deren zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden muss, entfällt die Bestimmung über die Versagung oder den Widerruf von Pflegegeld bei nicht zweckentsprechender Verwendung künftig auch im Landespflegegeldgesetz.

Nr. 4: Die Rechtsfolgen des vorsätzlichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen ergeben sich bereits unter Anwendung der Regelungen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), so dass eine spezielle Regelung im Landespflegegeldgesetz nicht erforderlich ist und wird daher gestrichen.

Die Regelung der bisherigen Nr. 2 über den fehlenden Anspruch auf Pflegegeld während der Dauer einer Freiheitsentziehung bleibt in überarbeiteter Formulierung bestehen. Mit Beginn der Freiheitsentziehung entfällt der Anspruch auf Pflegegeld. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen gemäß § 7.

Zu Nr. 8 (§ 8a):

Die Regelungen des bisherigen § 8a über die Anwendung des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch werden in den neu einzufügenden § 9 übernommen, daher entfällt § 8a.

Zu Nr. 9 (§ 9):

Die in § 8 a getroffene Regelung über die Anwendung des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird künftig in § 9 Absatz 1 übernommen.

Für Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz war bislang der Verwaltungsweg vorgesehen. Aufgrund des Sachzusammenhangs der Regelungen und Leistungen des Landespflegegeldgesetzes zur Blindenhilfe im SGB XII und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ist durch den § 9 Absatz 2 auch für das Landespflegegeldgesetz aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

Zu Artikel 2

Am 29.3.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 veröffentlicht worden (BGBl I S 453) – es ist in wesentlichen Teilen zum 1.1.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Nach dem neuen Recht gilt, dass, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen, die bundesgesetzlichen Regelungen gelten. Die Regelsatzverordnung ist aufgrund des höherrangigen Bundesrechts seither wirkungslos und daher aufzuheben.

Zu Artikel 3

Aufgrund des Umfangs der erfolgten Änderungen ist die Bekanntmachung des Wortlautes der Neufassung des Landespflegegeldgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erforderlich.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1:

Artikel 4 Absatz 1 sieht das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vor. Ein rückwirkendes Inkrafttreten in Bezug auf den nach der VO (EG) Nr. 883/2004 berechtigten Personenkreis ist nicht erforderlich, da die europarechtlichen Vorgaben direkte Rechtswirkung entfalten und eine Anwendung durch eine entsprechende Verwaltungsanweisung ab dem 1.1.2010 sichergestellt ist.

Zu Absatz 2:

Artikel 4 Absatz 2 sieht das Inkrafttreten des Artikels 2 zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1.1.2011 vor. Die Verordnung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 ab dem 1.1.2011 wirkungslos.